

Digitales Brandenburg

hosted by Universitätsbibliothek Potsdam

E. Friedel: Urkunden zur Geschichte der Berliner Anatomie.

Urkunden zur Geschichte der Berliner Anatomie.

Aus den Akten der Armen-Direktion zu Berlin
mitgeteilt durch E. Friedel.

1.

Demnach Seine Königliche Majestätt in Preussen, Unser allergnädigster König undt Herr in Gnaden resolvirt, dass ins künfftige undt von nun an alle die Jenige Leuthe Beyderley Geschlechts so in denen hiesigen Hospitälern Verstorben, zum Besten undt Aufnahme des hiesigen Theatri anatomici, Jedesmalh zur Anatomie geliefert, und dahingegen von der Societät der Wissenschaften vor eine Jede dergleichen verstorbene Persohn dem Hospital Fünff Rthlr. gezahlt werden sollen. Alss befehlen Dieselbe Dero hiesigen Societät der Wissenschaften, auch Magistrat und sämbtlichen Vorstehern der Armen Häuser und Hospitäler, wie auch des Arbeits Hauses Krafft dieses in Gnaden, sich hiernach gehorsamst zu achten und hierüber gebührend zu halten.

Signatum Berlin, den 17^{ten} Marty 1718.

(L. S.)

gez. F. Wilhelm.

J. M. F. v. Blaspil.

2.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm, König in Preussen, Marggraff zu Brandenburg, des H. R. Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst pp. pp.

Unsern gnädigen Gruss Zuvor, Wohlwürdiger, Würdiger, Wohlgebohrner, Edler, Vester und Hochgelahrte Rähte, Liebe Getreue. Welchergestalt Wir allergnädigst Verordnet, dass die Cörper von denen in hiesigen Hospitälern Verstorbenen Leute zur Anatomie geliefert undt von der Societät der Wissenschaften Vor einem Jeden derselben 5 Rthlr. gezahlet werden sollen, solches zeigt Beygehende Abschrift, Vornach Ihr Euch zu achten.

Seyndt Euch mit Gnaden gewogen. Geben

Berlin den 2^{ten} Aprilis 1718.

Auff Sr. Königl. Majt. allergnädigsten Special - Befehl.

Heyer. v. Blaspil. C. B. v. Kameke.

An
die Directores des Friederichs Hospital.

3.

Nor. CXII.

Verordnung, dass die Körper von allen Delinquenten, so allhier am Leben gestraft und executiret werden, ingleichen diejenige so sich selbst ermordet, auf die Anatomie abgefolget werden sollen, vom 15^{ten} April 1719.

Demnach S^e Königliche Majestät in Preussen pp. Unser allergnädigster Herr in Gnaden resolviret, dass die Körper von allen Delinquenten so allhier am Leben gestraft und executiret werden, imgleichen diejenige so sich selbst ermorden, es wäre denn, dass wegen der ersteren bei der Confirmation der Urthel expresse ein anderes verordnet, wegen der letztern aber ihrer Familien oder eigener Condition halber, und wann es etwa aus Raserei oder grosser Melancholie geschehen, Bedenklichkeit dabei vorkäme, an Dero hiesigen Societät der Wissenschaften und derselben membrum, den profesorem anatomiae, Hof-Rath und Hof Medicum Henrici zu Fortsetzung der höchst nöthigen anatomischen Uebungen abgefolget werden sollen. Als hat sich männiglich, denen es zu wissen nöthig, insondernheit aber Dero Kriegs-, Hof- und Criminal Gericht, wie auch der hiesige Magistrat gehorsamst darnach zu achten.

Signatum, Berlin den 15^{ten} April 1719.

4.

Demnach Seine Königl. Majestät in Preussen p. Unser Allergnädigster Herr in Gnaden resolviret, dass die Körper derer, so in hiesigen Armen-Häusern verstorben, ingleichen derer unehelichen Weibes-Personen, so während ihrer Schwangerschaft, wie auch in oder nach der Geburt, verstorben, zum Besten des Publici, und zum Unterricht derer Wehe-Mütter zum allhiesigen Theatro anatomico geliefert werden sollen; als hat dero Kriegs-, Hof- und Criminal-Gericht, nicht weniger Dero hiesiger Magistrat und Beamte zum Mühlhoff sich allergehorsamst darnach zu achten, und die Verfügung zu machen, dass, wenn dergleichen Todesfälle sich ereignen, solche nicht verhehlet, sondern sofort dem zeitigen Stadt-Physico angezeigt werden sollen. Darin geschiehet allerhöchstgedachter Seiner Königl. Majestät allerdgstr. Wille und Befehl.

Signatum Berlin, den 28. Augusti 1722.

(L. S.) Wilhelm.

M. L. v. Printzen.

5.

Demnach Seine Königl. Majt. Unser Allergnädigster Herr laut copeylich beyliegender Ordre Allergnädigst wollen, dass aus

den hiesigen Armen- und Waysen-Häusern, auch Hospitälern die Todte Körper zur Anatomie jederzeit gelieffert werden sollen: So wird solches denen Vorstehern des Armen-Wesens hierselbst bekant gemacht, und dabey nachdrücklich anbefohlen, bey denen Armen- und Waysen-Häusern, auch Hospitälern die ernstliche Verfügung zu machen, dass kein Todter Körper eines Hospitaliten, der Allmosen genossen, oder aus der Armen-Casse sonstn beerdiget worden müsste, fernerhin begraben, sondern bey der Anatomie Cammer angegeben und dahin abgefolget werde.

Berlin den 26. Januarii 1724.

ad Speciale Mandatum
v. Katsch.

An
die Vorsteher des hiesigen Armen Wesens.

6.

S. Königl. Maj. in Preussen Unser allergndgstr. Herr befehlen Dero Würcklichen Geheimte Etats Ministre von Katsch hiermit in Gnaden die Verfügung zu machen dass aus dem hiesigen Armen- und Waysen Häusern und Hospitalen die Todten Körper zur hiesigen Anatomie Cammer jederzeit auf Verlangen ohne ferners raisoniren abgefolget werden, wie denn der Doctor Budaeus und Regiments-Feldscheer Sempff, sich deshalb melden, und wie es damit zu halten, angeben werden.

Berlin, d. 26. Jan. 1724.

gez. Fr. Wilhelm.

Ordre an dem Würkl. Geheimte Etats Ministre von Katsch. Dass aus denen hiesigen Armen und Waysen-häusern auch Hospitalen die Todten Körper zur Anatomie jederzeit abgefolget werden solln.

7.

Demnach Seiner Königl. Majestätt in Preussen, Unserm allergnädigsten Herrn allerunterthänigst vorgetragen, wasgestalt es auf dem hiesigen Theatro Anatomico an Subjectis oder Todten Körpern fehle, und dass den an die Vorsteher, des hiesigen Armen-Wesens und der Hospitälern deshalb ergangenen Verordnung nicht nachgelebet werde.

Alls lassen allerhöchst Dieselbe nicht nur ermeldte Vorsteher hierdurch in Gnaden erinnern und zugleich ernstlich, auch bey Vermeidung arbitrairer Strafe befehligen, nach Insinuation dieses keine Leichen weiter zu begraben sondern alle Körper derer in den

Armen-Häusern Verstorbenden auf die Anatomie zu bringen, und wochentl. eine Specification derer Verstorbeneu bey dem Collegio Medico Chirurgico allhier einzureichen, sondern es wird auch dem hiesigen Magistrat hiermit allergnädigst anbefohlen, die Todtengräber nachdrücklich dahin anzuhalten, dass Sie keinen auss dem Armen Häusern, so allmosen genossen, ohne Vorwissen des Collegii Medico Chirurgici begraben sollen.

Signatum Berlin d. 19. Janarü 1725.

(L. S.) F. Wilhelm.

Dr. v. Katz.

Wiederholte und geschärfte Verordnung, dass alle Körper derer in den Armen Häusern und Hospitäler verstorbenen zur Anatomie gebracht und wochentl. mit Specification der Verstorbeneu dem Collegio Medico Chirurgo eingereicht werden soll.

Ausflug nach Golssen, Alt-Golssen und Landwehr bei Golssen (Kreis Luckau).

Exkursionsbericht vom 29. Oktober 1892.

(Aus den Sammelkästen des Märkischen Provinzial-Museums.)

Golssen.

Auf dem höher gelegenen Acker zwischen Schloss Golssen und dem Klinkenberg, sind beim Abfahren von Kies, Steinen und Sand mehrfach Urnen mit Knochenasche ausgegraben. Die von der Pflugschaft des Museums heut vorgenommene Angrabung ergab keine intakten Gräber, wohl aber wurden auf und in dem Boden hin und wieder altgermanische Urnen in Trümmern gefunden.

Früher sollen hier auch Bronzesachen gefunden sein.

An der nordöstlichen Seite der Stadt, hinter dem Fürstlich Solmsschen Wirtschaftshofe, liegt eine künstlich aufgeschüttete und mit Wallgräben umzogene Anhöhe von ungefähr 140 Schritt Plateau-Umfang, 6—8 m über dem umgebenden Wiesenterrain hervorragend.

Der Boden ist durchweg fast kohlig-schwarz und mit Topfscherben, Knochen-Abfällen, Steinsplittern und dergl. durchsetzt. Die Topfscherben sind meist früh- oder spät-mittelalterlich, doch fanden sich auch einzelne, an wendische Technik erinnernde thönerne Gefässreste. Es muss hier eine vielleicht dem 12. oder 13. Jahrhundert zuzuweisende Siedelung bestanden haben.

An einzelnen Stellen, sowohl am schroffen Rande des Plateaus, wie auch innerhalb desselben, konnte mit dem Spaten Fundament-Mauerwerk